

Haushaltssatzung

der Gemeinde Heyen für das Haushaltsjahr 2024

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Gemeinde Heyen in der Sitzung am 06. Dezember 2023 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der **Haushaltsplan** für das Haushaltsjahr 2024 wird

1. im **Ergebnishaushalt**

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

1.1 der ordentlichen Erträge auf	712.600 €
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	749.500 €
1.3 der außerordentlichen Erträge	0 €
1.4 der außerordentlichen Aufwendung auf	0 €

2. im **Finanzhaushalt**

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	679.600 €
2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	698.900 €
2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	33.000 €
2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	50.600 €
2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	0 €
2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	0 €

festgesetzt.

Nachrichtlich:

Gesamtbetrag

- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	712.600 €
- der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	749.500 €

§ 2

Kredite für **Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen** werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der **Höchstbetrag**, bis zu dem im Haushaltsjahr 2024 **Liquiditätskredite** zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 113.200 € festgesetzt.

§ 5

Die **Steuersätze** (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2024 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

- | | | |
|-----|--|----------|
| 1.1 | für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) | 400 v.H. |
| 1.2 | für die Grundstücke (Grundsteuer B) | 400 v.H. |

- | | | |
|----|--|----------|
| 2. | Gewerbsteuer erhöht festgesetzt auf | 380 v.H. |
|----|--|----------|

§ 6

a) Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen bis 10.000 € oder 10 v.H. des Haushaltsansatzes bzw. des Deckungskreises, höchstens aber 10.000 €, gelten als unerheblich. Bei Investitionen tritt an die Stelle des Haushaltsansatzes die Summe der Ansätze je Projekt.

Die Zustimmung des Rates gemäß § 58 Abs. 1 Nr. 9 NKomVG ist in diesen Fällen nicht erforderlich; die Unterrichtung erfolgt gemäß § 117 Abs. 1 NKomVG.

b) Die Wertgrenze für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen im Sinne von § 4 Abs. 6 Satz 1 KomHKVO wird auf 10.000 € festgesetzt

Heyen, den 07.12.2023

LS

gez. M. Zieseniß

Bürgermeister

Bekanntmachung der Haushaltssatzung 2024

Die vorstehende Haushaltssatzung der Gemeinde Heyen für das Haushaltsjahr 2024 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Der Haushaltsplan ist nach § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG vom 22.12.2023 bis 04.01.2024 in der Gemeindeverwaltung Heyen, nach telefonischer Rücksprache, einzusehen.

Heyen, den 20.12.2023

Der Bürgermeister
gez. M. Zieseniß